

**Ausführungsbestimmungen  
zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-  
oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

Vom 15. September 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 9, Art. 100, S. 121 ff., v. 22. September 2020),  
geändert

- am 24. August 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 8, Art. 96, S. 169 f., v. 30. August 2021)

- Amtliche Lesefassung -

Mit Erlass der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 127, S. 171 ff., v. 18. Dezember 2019) sind gemäß Ziffer 7 der vorgenannten Rahmenordnung folgende diözesane Regelungen außer Kraft getreten:

- Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 14. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 73, S. 77 ff., v. 15. Juni 2012), zuletzt geändert am 8. Februar 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 30, S. 59 f., v. 22. Februar 2018),
- das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30. September 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 10, Art. 108, S. 149 ff., v. 15. Oktober 2010), zuletzt geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020),
- die Instruktionen des Generalvikars gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 16. Juni 2012 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 76, S. 84 ff., v. 15. Juni 2012), zuletzt geändert am 8. Februar 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018) sowie
- die Richtlinie über die Förderung der Maßnahmen zur Qualifizierung nach der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) (RL-FöPräv) vom 28. Februar 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 43 ff., v. 15. März 2013), zuletzt geändert am 8. Februar 2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 31, S. 61 f., v. 22. Februar 2018).

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019 werden hiermit die folgenden Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Hamburg erlassen:

**1. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 1.2 [Beschäftigte im kirchlichen Dienst].** Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind über die in Ziffer 1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der

## **AB 1. Januar 2022 geltende Fassung!**

Deutschen Bischofskonferenz genannten Personen auch Honorarkräfte, Mehraufwandsentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen.

**2. Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1 [Personalauswahl und -entwicklung].** (1) Kirchliche Rechtsträger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherzustellen, dass keine Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten oder diese ausbilden oder betreuen, eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind oder gegen die insoweit ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

(2) Die Träger der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind gehalten, bei der Auswahl von in diesem Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Geeignetheit dieser Personen anzuwenden.

(3) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung (z. B. Juleica) voraus, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient.

**3. Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1.1 [Erweitertes Führungszeugnis].** (1) Kirchliche Rechtsträger haben sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Beschäftigten im kirchlichen Dienst ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII dies erforderlich macht. Die Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit enthält die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

(3) Die erweiterten Führungszeugnisse werden nur zur Einsichtnahme vorgelegt.

(4) Von den eingesehenen Daten vorgelegter erweiterter Führungszeugnisse darf nur der Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit bei dem kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

(5) Den zur Vorlage einer erweiterten Führungszeugnis Verpflichteten sind die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen.

## **AB 1. Januar 2022 geltende Fassung!**

**4. Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.1.2 [Selbstauskunftserklärung].** (1) Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt sind, sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung nach amtlichem Muster nach Anlage 1 (Selbstauskunftserklärung) abzugeben, dass ihrer Kenntnis nach kein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72 a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

(2) Ehrenamtliche, die nach Ziffer 3.1.1 Satz 2 der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, sind ebenfalls zur Vorlage einer Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 verpflichtet.

(3) Ehrenamtliche, die kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen brauchen, sind zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung nach amtlichem Muster nach Anlage 2 verpflichtet, dass sie nicht wegen einer der in § 72 a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände verurteilt worden sind und ihrer Kenntnis nach auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet und kein solches Verfahren gegen sie eingestellt worden ist.

(4) Selbstauskunftserklärungen sind zu den Akten zu nehmen.

**5. Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3.1.3 [Dritte].** Personen, die lediglich einmalig für einen kirchlichen Rechtsträger tätig werden, haben bei Abschluss des Vertrages eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 abzugeben.

**6. Ausführungsbestimmungen zu Ziffern 3.6.** Für die finanzielle Förderung von Präventionsschulungen gelten die Regelungen gemäß Anlage 3.

**7. Geltung.** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Ausführungsbestimmungen bei der Bezugnahme auf natürliche Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Die Ausführungsbestimmungen gelten für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

**8. Inkrafttreten.** Diese Ausführungsbestimmungen treten am 30. September 2020 in Kraft.

Hamburg, den 15. September 2020

L. S.

Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg

**AB 1. Januar 2022 geltende Fassung!**

**Anlage 1**

(zu Ziffer 4 Absatz 1 und 2 sowie zu Ziffer 5)

**Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst,  
Ehrenamtliche und Dritte,**

die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

---

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

---

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

**Anlage 2**  
(zu Ziffer 4 Absatz 3)

**Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche,**  
die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

---

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

---

(Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche\_r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

---

(Ort, Datum, Unterschrift)

**„Anlage 3  
(zu Ziffer 6)**

**Richtlinie über die Förderung von Präventionsschulungen nach der Rahmenordnung –  
Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen  
Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

**1. Geltungsbereich.** Diese Richtlinie gilt für Präventionsschulungen von hauptamtlich als auch ehrenamtlich Mitarbeitenden kirchlicher Rechtsträger zum Zweck der Erst- und Requalifizierung.

**2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderung.** (1) Kirchliche Rechtsträger erhalten zur Unterstützung von Präventionsschulungen nach Ziffer 3.6 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Antrag vom Erzbistum Hamburg im Rahmen des jeweils geltenden Diözesanwirtschaftsplanes eine finanzielle Förderung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Förderungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Der kirchliche Rechtsträger setzt in seinen Einrichtungen die in der jeweiligen Fassung geltende
  - Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18./28. November 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 11, Art. 127, S. 171 ff., v. 18. Dezember 2019) und
  - die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. September 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 9, Art. 100, S. 121 ff., v. 22. September 2020)um. Kirchliche Rechtsträger, die nicht der erzbischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, oder sonstige Rechtsträger werden nur dann als förderungswürdig anerkannt, wenn sie sich zur Anwendung der in Satz 1 genannten Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung in ihrer Satzung oder in ihren Statuten verpflichten.
- b) Das jeweilige institutionelle Schutzkonzept des kirchlichen Rechtsträgers nach Ziffer 3 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird durch die Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg, Leitung des Referats Prävention und Intervention als zuständiger Fachstelle anerkannt und anschließend dieses Schutzkonzept durch den kirchlichen Rechtsträger für seine Einrichtung als rechtsverbindlich erklärt.
- c) Der kirchliche Rechtsträger belegt prüffähig, dass die von der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Hamburg, Leitung Referat Prävention und Intervention vorgegebenen Schulungsinhalte in den Schulungen, auf die sich sein Antrag auf Förderung bezieht, eingehalten werden.
- d) Die Präventionsschulung erfolgt für hauptamtlich Mitarbeitende durch einen beim Erzbistum Hamburg akkreditierten Dienstleister, für ehrenamtlich Mitarbeitende durch Multiplikatoren des Erzbistums Hamburg.

## **AB 1. Januar 2022 geltende Fassung!**

**3. Umfang der Förderung.** Der Umfang der finanziellen Förderung beträgt

- a) bei den kirchlichen juristischen Personen auf Diözesanebene (Erzbistum Hamburg, Erzbischöflicher Stuhl zu Hamburg, Metropolitankapitel) sowie den Pfarreien und den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg 100 Prozent der Kosten der Präventionsschulungen,
- b) bei allen anderen kirchlich anerkannten Rechtsträgern einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 Euro pro Teilnehmer bei einer eintägigen Präventionsschulung oder einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Teilnehmer bei einer zweitägigen Präventionsschulung.

**4. Antrag auf Förderung, Abrechnung.** (1) Anträge auf eine finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des kirchenamtlichen Antragsmusters bis zwei Wochen vor Beginn der Präventionsschulung an die Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg, Leitung Referat Prävention und Intervention zu richten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Abrechnung einer zuvor genehmigten und durchgeführten Schulung mit der Maßgabe, dass die Abrechnung bis zu zwei Wochen nach der Schulung erfolgt. Als Verwendungsnachweis sind insbesondere die im kirchenamtlichen Antragsmuster nach Absatz 1 aufgeführten Belege vorzulegen, insbesondere die vollständige Liste der Teilnehmenden unter maschinenschriftlicher Auflistung ihrer Vor- und Zunamen nebst deren eigenhändiger Unterschrift sowie die schriftliche Teilnahmebestätigung durch die Schulenden. Zum Verwendungsnachweis gehören außerdem die Nachweise nach Ziffer 2 Absatz 2.

(3) Die Entscheidung über die finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie durch das Erzbistum Hamburg ergeht durch schriftlichen Bescheid.

**5. Prüfungsrecht, Bestandskraft von Förderbescheiden.** (1) Bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen kann das Erzbistum Hamburg jederzeit Einsicht in Unterlagen der Präventionsschulungen nehmen und Auskünfte verlangen.

(2) Die Regelungen der §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten gelten entsprechend.“

\*\*\*